

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Grundlage aller Einkäufe der Kautex Maschinenbau System GmbH (nachfolgend "Besteller") sind – sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde – diese Einkaufsbedingungen. Wird mit der Leistung begonnen, so gelten diese Bedingungen als vom Auftragnehmer anerkannt. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen des BGB und des HGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann zwischen den Parteien verbindlich, wenn der Besteller ihnen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### A Bestellungen, Incoterms

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder von ihm schriftlich bestätigt worden sind. Dasselbe gilt für die Wirksamkeit sonstiger Erklärungen. Wird eine Empfangsstelle nicht vereinbart, so ist der Sitz des Bestellers maßgeblich.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird gemäß DDP Sitz des Bestellers (Incoterms 2000) durch den Lieferanten geliefert.
3. Ein Auftrag ist nur in dem in der schriftlichen Bestellung angegebenen Umfang auszuführen und zu vergüten. Über darüber hinausgehende Leistungen sind zusätzliche, schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

### B Leistungsumfang

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine vertragliche Leistung funktionsfähig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Er ist verpflichtet, sich hierzu eigenverantwortlich über die maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Durch Abnahmen oder durch die Billigung von Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf die uns zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.
2. Die Leistung muss den gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, den bestehenden Richtlinien und Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein abzulehnen.
3. Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass:
  - die zu erbringende Leistung und ihre Nutzung durch uns oder durch Dritte frei von Rechten (z.B. Patenten) sowohl Dritter als auch des Lieferanten selbst sind und frei bleiben oder wir eine entsprechende Lizenz mit der Möglichkeit der lizenzfreien Weiterübertragung erhalten;
  - wir die lizenzfreie Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatz- und Reserveteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen;
  - wir die lizenzfreie Befugnis haben, die Fertigungsunterlagen des Lieferanten für die Fertigung des Leistungsgegenstands durch uns oder Dritte vom Lieferanten herauszuverlangen und zu verwenden, wenn der Lieferant nach erfolgloser Nachfristsetzung seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

4. Änderungsverlangen, welche dazu dienen, die Anforderungen gemäß B Nr. 2 und 3 sicherzustellen, hat der Lieferant kostenlos zu befolgen. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der Lieferant darauf schriftlich hinzuweisen.
5. Zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen ist der Lieferant aufgrund eines geänderten Leistungsumfanges nur berechtigt, wenn hierüber mit dem Einkauf eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde. Ohne Bestellung ausgeführte oder vom Auftrag abweichende oder darüber hinaus ausgeführte Leistungen werden nicht vergütet.

### C Preise, Verpackung, Versand

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort - bei Anlieferung: frei angegebenes Lieferwerk - einschließlich Verpackung, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Vereinbarte Einheits- oder Gesamtpreise sind Festpreise. Sie bleiben auch dann gültig, wenn der Umfang der vertraglichen Leistungen gegenüber der Bestellung abgeändert wird, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Preise vereinbart werden. Mit den Einheits- oder Gesamtpreisen sind alle Nebenleistungen abgegolten, insbesondere die Vorhaltung sowie Abschreibung aller Geräte und Werkzeuge des Lieferanten. Der vereinbarte Preis beinhaltet Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.
3. Wir sind berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Vergütung an den Lieferanten zurückzusenden.
4. Wir weisen verbindlich darauf hin, dass wir Selbstversicherer sind und erklären uns zu SLVS-Verzichtskunde.

### D Rechnungserteilung und Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder am Ende des der Lieferung folgenden Monats netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofrist ist der Eingang von Rechnung und Ware maßgebend. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an den vereinbarten Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Die Ware muss vollständig mit allen Unterlagen (Dokumenten, Prüfzeugnissen) geliefert werden.
2. Vom Lieferanten im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Anschrift, Bestell-Nummer, Kommissions-Nummer, Kostenart, Konto, Lieferanten-Nummer, Werk, Empfangsstelle, Anlieferstelle, Waren-Nummer, Objekt-Nummer, vollständige(n) Artikeltext/ Objektbezeichnung, Mengen bzw. Mengeneinheiten sowie die USt-ID-Nummer (bei Einfuhr aus der EU).

### E Abtretung / Verrechnungsklausel

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Tritt der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten. Unterlieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.
2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass der Besteller aufgrund einer gemäß Kautex-Konzernregelung bestehenden Ermächtigung alle gegen ihn oder seine Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bestehenden Forderungen anderer Konzerngesellschaften der Kautex dem Lieferant gegenüber aufrechnen kann. Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wecheln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### F Liefertermine, Erfüllungsort, Besuchsrecht

1. Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten.

Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung bedeutet kein Verzicht des Bestellers auf die Geltendmachung von Rechten, soll aber die Entstehung weitergehender Schäden verhindern.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem hier geregelten Vertragsverhältnis ist der vom Besteller bezeichnete Ort. Wird ein Ort vom Besteller nicht festgelegt, so ist der Sitz des Bestellers maßgeblich.

3. Der Lieferant trägt unabhängig von der Preisstellung die Transportgefahr bis zur Empfangsstelle. Versandgebühren und sonstige Auslagen und Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Angegebene Versandanschriften sind unbedingt zu beachten. Bei Anlieferung ist uns die Lieferanzeige mit genauer Angabe der Liefergegenstände in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. In den Versandpapieren sind Werk, Abteilung, Bestell-Nummer, Betreff und sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke anzugeben.

4. Der Lieferant räumt dem Besteller ein jederzeitiges Besuchsrecht seiner Fertigungsstätten ein, um Inspektionen im Hinblick auf die bestellte Ware vornehmen zu können.

### G Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den DIN-Vorschriften sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Leistungsgegenstände müssen frei von Rechten Dritter sein.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate, bei Arbeiten und Leistungen an Grundstücken und Gebäuden 5 Jahre. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

3. Handelt es sich bei Liefergegenständen um Bauteile und Produkte, die von uns weiterverarbeitet werden und zu einem späteren Zeitpunkt durch unsere Endkunden abgenommen werden, so beginnt die Gewährleistungsfrist unseres Lieferanten für diese Teile mit der Abnahme des Liefergegenstandes bei unserem Endkunden. In allen übrigen Fällen beginnt die Gewährleistungszeit mit der Ablieferung und Annahme bei uns zu laufen.

4. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen, nachzubessern oder nach Wahl des Bestellers eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten, einschließlich Transport und Reisekosten zu unserem Endkunden trägt der Lieferant.

5. Kommt der Lieferant den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, hat er sonst die Gewährleistung endgültig verweigert oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Insbesondere kann der Besteller schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen. Das Recht auf Schadensersatz, Wandlung oder Minderung bleibt unberührt.

6. Der Lieferant ist Inhaber eines Produkthaftpflichtschutzes (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) zu den von ihm gefertigten oder vertriebenen Leistungen. Auf Anforderung des Bestellers übergibt er eine Bestätigung seines Versicherers über Höhe und Umfang dieses Versicherungsschutzes.

### H Rücktritt und Sistierung

1. Vorbehaltlich unserer Rechte bei vertragswidrigem Verhalten des Lieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zurückzutreten. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Falle die Regelung aus § 649 BGB. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Zu einem Rücktritt sind wir auch berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Leistungserbringer die Zahlungen einstellt. Wir haben das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

2. Wir können jederzeit eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Leistungen verlangen. Auf Verlangen des Lieferanten kann eine Befristung der Sistierung vereinbart werden.

### I Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen anwendbar. An Stelle der unwirksamen Bedingung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Regelung, die dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Bonn vereinbart. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Der Lieferant wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Besteller und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Besteller bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Bonn, den 19.06.2024

### Einkaufsleitung